

13176/AB

vom 11.10.2017 zu 14000/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0157-III 1/2017



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14000/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dieter Brosz, MSc, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zurücklegung einer Anzeige wegen des Verdachts einer Beleidigung gem. § 115 StGB iVm § 117 Abs. 3 StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Bei der in der Begründung beschriebenen Anzeige handelt es sich nicht um eine „offensichtlich haltlose Anzeige“ im Sinne des Berichtspflichtenerlasses 2016.

Entsprechend dem Berichtspflichtenerlass wurde im konkreten Fall die zuständige Oberstaatsanwaltschaft Linz von der Anzeige informiert. Die Oberstaatsanwaltschaft genehmigte das an sie berichtete Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Es gab keinerlei Weisungen in diesem Verfahren.

Zu 4 und 5:

Da die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und die Beurteilung von Verdachtsgründen zu den – nicht dem Interpellationsrecht unterliegenden – Tätigkeiten der Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören, ersuche ich um Verständnis dafür, dass mir eine Kommentierung oder Bewertung der von der Staatsanwaltschaft auf Basis des konkreten Sachverhalts vorgenommenen rechtlichen Würdigung im Rahmen dieser Anfrage nicht möglich ist.

Zu 6 bis 8:

Das Strafverfahren beginnt gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz StPO, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts nach den Bestimmungen des

2. Teils der StPO ermitteln. Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs. 3 StPO vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Gemäß § 2 Abs. 1 StPO sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären („Offizialprinzip“).

Opfer im Sinne der Strafprozeßordnung (StPO) ist gemäß § 65 Z 1 StPO jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte (lit. a), der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren (lit. b), sowie jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte (lit. c). Dieser weitgehende Opferbegriff umfasst verschiedene Fälle persönlicher Betroffenheit durch eine Straftat. Durch die Verwendung des Konjunktivs soll die Tatsache hervorgehoben werden, dass man tatsächliches Opfer nur dann ist, wenn der Täter einer Straftat rechtskräftig für schuldig befunden wurde. Bereits vor diesem Zeitpunkt ist man aber – unter strenger Wahrung der Unschuldsvermutung des [Art 6 Abs. 2 EMRK](#) – „Opfer“ im Sinne der StPO.¹ Opfer haben im Rahmen des Strafverfahrens (also sobald zur Aufklärung eines Anfangsverdachts nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO ermittelt wird) konkrete Verfahrensrechte (vgl. § 66ff StPO).

Gemäß § 35c erster Satz des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht. Sieht die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Bestehens eines Anfangsverdachts ab, hat daher kein Strafverfahren begonnen. Dementsprechend können (mangels Stellung als Opfer iSd § 65 StPO) Opferrechte nach §§ 66ff StPO nicht bestehen.

Zu 9 bis 11:

Die Konzipierung eines Erlasses zum Tatbestand der Verhetzung unter Anführung von aktuellen Judikaturbeispielen ist sinnvoll und nahezu abgeschlossen. Der Erlass soll kurzfristig veröffentlicht werden.

¹ Siehe hierzu näher *Kier/Zöchbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 65 (Stand 1.8.2010, rdb.at) Rz 2f.

Zu 12 bis 24:

Eine gesonderte Auswertung der Verfahrensautomation Justiz nach den einzelnen Absätzen des § 117 StGB ist technisch nicht möglich. Um zumindest ein Mengengerüst für die als Ermächtigungsdelikte nach § 117 StGB geführten Verfahren zu erhalten, wurden alle Delikte nach § 117 StGB ausgewertet und die – gesondert erfassten – Privatanklagedelikte ausgefiltert. Die angeschlossene Auswertung enthält somit sämtliche Ermächtigungsdelikte nach § 117 Abs. 1 bis 3 StGB. Zu den Fragen 14 und 15 liegen mir keine auswertbaren Daten vor.

Wien, 11. Oktober 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

